



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

5. Sitzung vom 10. Mai 2011

Traktandum 1 **VdSR vom 26. Januar 2010: Totalrevision der Stadtverfassung vom 4. August 1918**

Der Grosse Stadtrat heisst in der Schlussabstimmung die Vorlage des Stadtrats vom 26. Januar 2010, den Bericht und Antrag der Spezialkommission, die von der Spezialkommission ergänzte Stadtverfassung sowie die Anträge der Spezialkommission vom 11. März 2011 mit 25 : 9 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 26. Januar 2010 betreffend Totalrevision der Stadtverfassung sowie vom Bericht der Spezialkommission Totalrevision Stadtverfassung vom 11. März 2011.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt den Entwurf für eine neue Stadtverfassung in der Fassung der Spezialkommission vom 11. März 2011 und unterbreitet diesen zusammen mit dem Variantenvorschlag der Spezialkommission 5 x 70 Stellenprozente zu den Art. 8 Abs. 4, Art. 40 Abs. 2, Art. 41 und Art. 61 Abs. 3 den Stimmberechtigten.
3. Im Fall der Annahme des Variantenvorschlages 5 x 70 Stellenprozente für die Stadtratspensen wird die Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats wie folgt angepasst:

§ 2 Besoldung

¹ Das Pensum der Mitglieder des Stadtrates beträgt 70 Stellenprozente.

² Die Jahresbesoldung beträgt 84 Prozent des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal.

³ Die Jahresbesoldung wird in 13 Raten ausgerichtet, zwei davon im Monat Dezember.

⁴ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage in der Höhe des kantonalen Beitrags an die Gemeindepräsidentenbesoldung.

⁵ Bei einer Nichtwiederwahl hat das Mitglied nach Ablauf der Amtsdauer während der folgenden sechs Monate Anspruch auf die volle zuletzt bezogene Besoldung. Sie ist weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern. Einkünfte aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit werden mit der Besoldung verrechnet.

§ 4 (neu) Nebenämter

Die Stadtratsmitglieder dürfen den Verwaltungsorganen nichtstädtischer wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn sich daraus keine Interessenkonflikte mit dem Stadtratsmandat ergeben.

§ 4a (neu) Einkünfte aus Nebenämtern

Einkünfte aus Nebenämtern sowie Sitzungsgelder stehen den Stadtratsmitgliedern zu.

4. Die Motion Fabian Käslin/Daniel Preisig "Für eine lebendige Demokratie in der Stadt Schaffhausen (Abstimmungsmagazin)", welche am 21. September 2010 erheblich erklärt wurde, wird als erledigt abgeschrieben.
5. Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses werden nach Art. 10 lit. c und lit. g der Stadtverfassung der Volksabstimmung unterstellt.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Edgar Zehnder

Gabriele Behring